

3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin vom 29.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 6

Beschlussfähigkeit

Der Absatz 2 Satz 1 wird neu formuliert:

2) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und **mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist**. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als 10 Mitglieder anwesend sind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin,

Ronny Neumann
Vorsitzender der Gemeindevertretung